

Bei Nichteinhaltung von Bestimmungen der AO können Ordnungsstrafen ausgesprochen werden.

Die 2. DB zur 4. DVO zum Landeskulturgesetz — Begrenzung der Lärmemission von Erzeugnissen — vom 14. Januar 1988 (GBl. I Nr. 3 S. 26) ist darauf gerichtet, Arbeitsmittel (Maschinen, Anlagen u. a.), technische Gebäudeausrüstungen und technische Konsumgüter von vornherein so zu gestalten, daß sie in bezug auf den Lärmschutz dem fortgeschrittenen internationalen Niveau entsprechen. Damit wird ein bedeutender Beitrag zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger sowie zur Sicherung der Qualität und der Exportfähigkeit inländischer Erzeugnisse geleistet.

Die neue DB berücksichtigt vor allem

- aktuelle und zwischenzeitliche Entwicklungen der internationalen Normung auf dem Gebiet des Lärmschutzes (z. B. die Herabsetzung des Grenzwertes zur Vermeidung der Berufskrankheit „Lärmschwerhörigkeit“);
- Verfahren zur Geräuschmessung an und zur Geräuschkennzeichnung von Maschinen;
- tangierende Rechtsvorschriften, z. B. zur Qualitätssicherung und für die Erzeugnisentwicklung (wie z. B. die Pflichtenhefte);
- den wissenschaftlich-technischen Erkenntnisstand der Lärmabwehr sowie
- Erfahrungen aus der Anwendung der bisher gültigen Regelung.³

Bewährte Grundforderungen an Maschinenhersteller wurden beibehalten, so z. B. die Integration maschinenakustischer Belange in den Entwicklungsprozeß von Anfang an. Neue erweiterte Forderungen betreffen u. a. die Messung und Kennzeichnung der Körperschallemission bestimmter Produkte sowie die Mitwirkungspflicht aller Vertragspartner bei der Sicherstellung des Schallschutzes an kompletten Anlagen.

Durch den Erlaß der 2. VO über die Durchführung des Besitzwechsels bei Bodenreformgrundstücken vom 7. Januar 1988 (GBl. I Nr. 3 S. 25) wurden die Räte der Kreise verpflichtet, bei Entscheidungen über Anträge auf Besitzwechsel Verwandte der bisherigen Besitzer von Bodenreformgrundstücken besonders zu unterstützen und auf diese Weise Traditionen der Tätigkeit in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft innerhalb der Familien zu fördern. Dieser grundsätzlichen Zielstellung dienen die neuen Regelungen, mit der die (1.) VO vom 7. August 1975 (GBl. I Nr. 35 S. 629) ergänzt und präzisiert wird. Dem Erben eines Bodenreformgrundstücks oder einem von ihm benannten Verwandten sind die Rechte und Pflichten zur Bewirtschaftung des Grundstücks zu übertragen, wenn der Erbe das verlangt und der Übernehmende das Bodenreformgrundstück als Genossenschaftsmitglied oder Arbeiter zweckentsprechend nutzen wird. Die erweiterten Rechte des Rates des Kreises zur Übertragung der Bodenreformgrundstücke an andere als im Antrag vorgesehene Bewerber finden im vorgenannten Fall keine Anwendung. Sind mehrere Erben, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, an der Übernahme des Bodenreformgrundstücks interessiert, sollen sie sich innerhalb einer festzulegenden Frist einigen und dem Rat des Kreises Vorschlägen, welchem Erben oder Verwandten das Bodenreformgrundstück übertragen werden soll.

Durch die 2. VO wurden die Bestimmungen über die Erstattung des Wertzuwachses bei der Übernahme von Bodenreformgrundstücken neu geregelt und dabei vereinfacht. Die Bestimmungen über die Rückführung von Kleinstflächen in den staatlichen Bodenfonds wurden im Hinblick auf die weitere Nutzung durch den Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bzw. durch Erben ergänzt.

Zwei Rechtsvorschriften in diesem Quartal dienen der Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit beim Umgang mit Dienstsachen und dem Geheimnisschutz.^{4,5}

Die AO über den Geheimnisschutz vom 22. Dezember 1987 (GBl. -Sdr. Nr. 1306) geht davon aus, daß der sozialistische Staat seine Geheimnisse allseitig und gegenüber jedermann schützt. Der Geheimnisschutz umfaßt daher die Gesamtheit

der Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes der Staatsgeheimnisse sowie der anderen im Interesse der Staatsorgane, Betriebe und Bürger geheimzuhaltenden Informationen. Das Ziel des Geheimnisschutzes besteht darin, zur störungsfreien Erfüllung der politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen, technischen, technologischen, militärischen und anderen Aufgaben beizutragen sowie Schäden und andere Nachteile zu verhindern.

Gegenstand des Geheimnisschutzes i. S. der AO sind Staatsgeheimnisse der DDR und andere geheimzuhaltende Informationen, unabhängig von ihrer Form. Sie können als mündliche Mitteilungen, Dokumente, Aufzeichnungen auf Ton- und Datenträgern, bildliche Darstellungen vorliegen oder Gegenstände, Anlagen und Einrichtungen betreffen.

Für Staatsgeheimnisse gelten drei Geheimhaltungsgrade: Geheime Kommandosache (GKdos), Geheime Verschlusssache (GVS) und Vertrauliche Verschlusssache (WS). Von dieser Charakterisierung ausgehend, sind Geheimnisträger solche Bürger, die „zur Geheimhaltung von Staatsgeheimnissen verpflichtet, damit zum Umgang mit ihnen berechtigt wurden und von Staatsgeheimnissen Kenntnis haben“.

Geheimzuhaltende Informationen sind solche, die zur Wahrung von Interessen der Staatsorgane, Betriebe und Bürger vor Mißbrauch, Verlust, Beschädigung und unbefugter Kenntnisnahme zu schützen sind. Sie können durch Rechtsvorschriften oder durch die Leiter der Staatsorgane und Betriebe dazu erklärt werden. Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe sind daher verpflichtet, entsprechend den konkreten Erfordernissen und Bedingungen die für ihren Verantwortungsbereich notwendigen Festlegungen zu treffen.

Die AO bestimmt, daß jeder Bürger dazu beizutragen hat, daß Gefährdungen des Geheimnisschutzes ausgeschlossen werden. Sie regelt, daß Pflichten zum Schutz von Staatsgeheimnissen und geheimzuhaltenden Informationen sich aus Rechtsvorschriften, Arbeits-, Dienst- und anderen Rechtsverhältnissen oder auch aus ausdrücklich zum Geheimnisschutz getroffenen Festlegungen ergeben.³ Erhalten Bürger unberechtigt Kenntnis von Staatsgeheimnissen oder geheimzuhaltenden Informationen, sind sie zur Geheimhaltung verpflichtet. Die Weitergabe an Unberechtigte ist zu verhindern. Verstöße gegen Pflichten zum Geheimnisschutz können arbeitsrechtlich, disziplinarisch oder strafrechtlich geahndet werden.

Dienstsachen i. S. der AO über Dienstsachen vom 3. Februar 1988 (GBl.-Sdr. Nr. 1306) sind Informationen, die mit den Aufgaben und der Tätigkeit der Staatsorgane und Betriebe im Zusammenhang stehen, soweit sie nicht Staatsgeheimnisse sind.

Die AO regelt die Verantwortung der Leiter der Staatsorgane und Betriebe und legt insbesondere fest, daß sie die sich aus dieser AO ergebenden Maßnahmen sowie die Rechte und Pflichten der nachgeordneten Leiter und der anderen Mitarbeiter festzulegen haben. Die Leiter der Staatsorgane und Betriebe können über die Bestimmungen der AO hinausgehende Festlegungen treffen, wenn dies zum Schutz ausgewählter Dienstsachen, insbesondere geheimzuhaltender Informationen, erforderlich ist.

Im einzelnen trifft die AO Regelungen über die Veröffentlichung von Dienstsachen, die Aufbewahrung, Registrierung, Mitnahme und Vervielfältigung von vergegenständlichten Dienstsachen, die Archivierung und Vernichtung, den Transport, insbesondere durch den Zentralen Kurierdienst (ZKD), sowie die Kontrollbefugnisse der Deutschen Volkspolizei.

³ Vgl. 2. DB zur 4. DVO zum Landeskulturgesetz - Begrenzung der Lärmemission (Lärmabstrahlung) von Erzeugnissen — vom 28. Oktober 1970 (GBl. II Nr. 87 S. 604).

⁴ Die AO über den Umgang mit Dienstsachen und die Erteilung von Dienstaufträgen vom 24. Februar 1983 (GBl.-Sdr. Nr. 1119) und die AO zum Schutz der Dienstgeheimnisse vom 6. Dezember 1971 (GBl.-Sdr. Nr. 717) wurden mit Wirkung vom 1. April 1988 bzw. vom 1. Januar 1989 aufgehoben.

⁵ Vgl. dazu u. a. § 7 der VO über die Pflichten, die Rechte und die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter in den Staatsorganen vom 19. Februar 1969 (GBl. II Nr. 26 S. 163), § 7 der Post-DienstVO vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und §§ 80 und 91 AGB.